

TE Bvwg Erkenntnis 2024/10/9 G305 2292077-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.2024

Entscheidungsdatum

09.10.2024

Norm

BFA-VG §18

B-VG Art133 Abs4

FPG §66

NAG §54

NAG §55

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 01.09.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
6. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
7. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 66 heute
2. FPG § 66 gültig ab 01.01.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. FPG § 66 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
4. FPG § 66 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

5. FPG § 66 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
6. FPG § 66 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009
 1. NAG § 54 heute
 2. NAG § 54 gültig ab 19.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 3. NAG § 54 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 4. NAG § 54 gültig von 01.07.2011 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 5. NAG § 54 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 6. NAG § 54 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 7. NAG § 54 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. NAG § 55 heute
2. NAG § 55 gültig ab 19.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. NAG § 55 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. NAG § 55 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. NAG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. NAG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. NAG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. NAG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

G305 2292077-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS über die Beschwerde der serbischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX , vertreten durch die Dr. MAUHART Rechtsawalts GmbH in 4040 Linz, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom XXXX .2024, Zl. XXXX , sowie den Vorlageantrag über die Beschwerdevorentscheidung vom XXXX .2024 betreffend die Erlassung einer Ausweisung nach einer am 20.06.2024 durchgeführten mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt (A) und beschlossen (B): Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Ernst MAIER, MAS über die Beschwerde der serbischen Staatsangehörigen römisch 40 , geboren am römisch 40 , vertreten durch die Dr. MAUHART Rechtsawalts GmbH in 4040 Linz, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom römisch 40 .2024, Zl. römisch 40 , sowie den Vorlageantrag über die Beschwerdevorentscheidung vom römisch 40 .2024 betreffend die Erlassung einer Ausweisung nach einer am 20.06.2024 durchgeführten mündlichen Verhandlung, zu Recht erkannt (A) und beschlossen (B):

- A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid vom XXXX .2024 sowie die Beschwerdevorentscheidung vom XXXX .2024 bestätigt.A) Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid vom römisch 40 .2024 sowie die Beschwerdevorentscheidung vom römisch 40 .2024 bestätigt.
- B) Der Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.
- C) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigC) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin (BF) heiratete am XXXX .2020 in Serbien einen ungarischen Staatsangehörigen, der im Besitz einer Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer ist. Sie reiste in der Folge ins Bundesgebiet ein und stellte hier im Dezember 2020, gestützt auf diese Ehe, bei der Niederlassungsbehörde (Magistrat der Stadt XXXX) einen Antrag auf

Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Dieser Antrag wurde am XXXX .2021 abgewiesen.1. Die Beschwerdeführerin (BF) heiratete am römisch 40 .2020 in Serbien einen ungarischen Staatsangehörigen, der im Besitz einer Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer ist. Sie reiste in der Folge ins Bundesgebiet ein und stellte hier im Dezember 2020, gestützt auf diese Ehe, bei der Niederlassungsbehörde (Magistrat der Stadt römisch 40) einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Dieser Antrag wurde am römisch 40 .2021 abgewiesen.

2. Ob des Verdachts, eine Aufenthaltsehe eingegangen zu sein, wurden seitens der Niederlassungsbehörde Ermittlungsschritte durch die Landespolizeidirektion XXXX erbeten und folgten im März und April 2021 jeweils niederschriftliche Einvernahmen der BF und ihres damaligen Ehegatten vor der Niederlassungsbehörde und der Landespolizeidirektion XXXX .2. Ob des Verdachts, eine Aufenthaltsehe eingegangen zu sein, wurden seitens der Niederlassungsbehörde Ermittlungsschritte durch die Landespolizeidirektion römisch 40 erbeten und folgten im März und April 2021 jeweils niederschriftliche Einvernahmen der BF und ihres damaligen Ehegatten vor der Niederlassungsbehörde und der Landespolizeidirektion römisch 40 .

3. Im April 2021 wurde ein von der Staatsanwaltschaft XXXX geführtes Ermittlungsverfahren wegen Eingehens einer Aufenthaltsehe nach § 117 FPG eingestellt.3. Im April 2021 wurde ein von der Staatsanwaltschaft römisch 40 geführtes Ermittlungsverfahren wegen Eingehens einer Aufenthaltsehe nach Paragraph 117, FPG eingestellt.

4. Am 14.09.2021 stellte sie erneut einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers, woraufhin ihr ein solcher Aufenthaltstitel mit Gültigkeit bis XXXX .2026 vom Magistrat der Stadt XXXX ausgestellt wurde.4. Am 14.09.2021 stellte sie erneut einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers, woraufhin ihr ein solcher Aufenthaltstitel mit Gültigkeit bis römisch 40 .2026 vom Magistrat der Stadt römisch 40 ausgestellt wurde.

5. Am XXXX .2023 wurde die Ehe rechtskräftig geschieden. Mit Schreiben vom XXXX .2024 wurde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden belangte Behörde oder kurz: BFA) gemäß § 55 NAG hierüber informiert.5. Am römisch 40 .2023 wurde die Ehe rechtskräftig geschieden. Mit Schreiben vom römisch 40 .2024 wurde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden belangte Behörde oder kurz: BFA) gemäß Paragraph 55, NAG hierüber informiert.

6. Am 20.02.2024 wurde die BF niederschriftlich von einem Organ des BFA einvernommen.

7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom XXXX .2024, Zl. XXXX , sprach die belangte Behörde aus, dass die BF gemäß § 66 Abs. 1 FPG iVm § 55 Abs. 3 NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt I.) und ihr gemäß § 70 Abs. 3 FPG ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat erteilt werde (Spruchpunkt II.).7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom römisch 40 .2024, Zl. römisch 40 , sprach die belangte Behörde aus, dass die BF gemäß Paragraph 66, Absatz eins, FPG in Verbindung mit Paragraph 55, Absatz 3, NAG aus dem österreichischen Bundesgebiet ausgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.) und ihr gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat erteilt werde (Spruchpunkt römisch II.).

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung im Wesentlichen kurz zusammengefasst damit, dass die BF zwar die Voraussetzungen für die Eigenschaft als Arbeitnehmerin erfülle, ihre Ehe jedoch knapp weniger als drei Jahre angedauert hätte. Sie führe kein Familienleben im Bundesgebiet und lasse sich aus ihren Angaben auch kein herausragendes Privatleben erkennen, woran auch ihre unbestritten sehr guten Deutschkenntnisse nichts änderten. Soziale Bindungen in Form eines Freundeskreises hätten nicht festgestellt werden können. Unter Bedachtnahme dieser Überlegungen sei eine Ausweisung als verhältnismäßig zu betrachten.

8. Die gegen diesen, ihr am 26.02.2024 persönlich zugestellten Bescheid erhobene Beschwerde verband die BF mit den Anträgen., dass der angefochtene Bescheid aufgehoben und das gegen sie eröffnete Verfahren eingestellt werden möge (gemeint wohl: beheben), in eventu der Bescheid aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverwiesen, eine mündliche Verhandlung anberaumt und der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden möge.

Ihre Beschwerde begründete sie im Wesentlichen kurz zusammengefasst damit, dass die belangte Behörde die auf sie ausgestellte Aufenthaltskarte falsch datiert und auch der falschen Niederlassungsbehörde zugeordnet hätte. Dies ließe darauf schließen, dass nicht der gesamte Akt der Entscheidung zugrunde gelegen habe. Es werde außer Streit gestellt, dass die gemeinsame Ehe mit XXXX gelöst worden sei und die Scheidung wenige Tage vor dem Ende der Dreitägesfrist

erfolgt sei. Ein Hinwarten auf das Ende der Frist sei ob der Verfehlungen des Ex-Ehegatten nicht möglich gewesen und könne ihre daher nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es werde ausdrücklich bestritten, dass keine außergewöhnlichen Privatkontakte bestünden, schließlich könnten zahlreiche Zeugen stellig gemacht bzw. entsprechende Erklärungen vorgelegt werden, zudem führe sie eine Lebensgemeinschaft. Die BF sei zudem in den letzten Jahren lediglich fünf bis sechs Mal zu Urlaubszwecken im Heimatland gewesen und sei daher eine Verfestigung im Bundesgebiet anzunehmen, sodass eine Ausweisung nicht zulässig sei. Es bestehe keine schwerwiegende Gefahr für die Republik Österreich, eine solche werde im Bescheid zwar angeführt, nicht jedoch begründet. Ihre Beschwerde begründete sie im Wesentlichen kurz zusammengefasst damit, dass die belangte Behörde die auf sie ausgestellte Aufenthaltskarte falsch datiert und auch der falschen Niederlassungsbehörde zugeordnet hätte. Dies ließe darauf schließen, dass nicht der gesamte Akt der Entscheidung zugrunde gelegen habe. Es werde außer Streit gestellt, dass die gemeinsame Ehe mit römisch 40 gelöst worden sei und die Scheidung wenige Tage vor dem Ende der Dreitagesfrist erfolgt sei. Ein Hinwarten auf das Ende der Frist sei ob der Verfehlungen des Ex-Ehegatten nicht möglich gewesen und könne ihre daher nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es werde ausdrücklich bestritten, dass keine außergewöhnlichen Privatkontakte bestünden, schließlich könnten zahlreiche Zeugen stellig gemacht bzw. entsprechende Erklärungen vorgelegt werden, zudem führe sie eine Lebensgemeinschaft. Die BF sei zudem in den letzten Jahren lediglich fünf bis sechs Mal zu Urlaubszwecken im Heimatland gewesen und sei daher eine Verfestigung im Bundesgebiet anzunehmen, sodass eine Ausweisung nicht zulässig sei. Es bestehe keine schwerwiegende Gefahr für die Republik Österreich, eine solche werde im Bescheid zwar angeführt, nicht jedoch begründet.

9. Mit Beschwerdevorentscheidung vom XXXX .2024 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Begründung folgt weitestgehend jener des angefochtenen Bescheides. Hinsichtlich der Beschwerde wurde angeführt, dass sie keinerlei konkrete Angaben zu ihrem Freundeskreis gemacht habe, aus welchem sich ein außergewöhnliches Privatleben ableiten ließe. Auch habe die BF, trotz konkreter Frage danach, nicht erwähnt, dass sie eine Lebensbeziehung führen würde.9. Mit Beschwerdevorentscheidung vom römisch 40 .2024 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Begründung folgt weitestgehend jener des angefochtenen Bescheides. Hinsichtlich der Beschwerde wurde angeführt, dass sie keinerlei konkrete Angaben zu ihrem Freundeskreis gemacht habe, aus welchem sich ein außergewöhnliches Privatleben ableiten ließe. Auch habe die BF, trotz konkreter Frage danach, nicht erwähnt, dass sie eine Lebensbeziehung führen würde.

10. In dem dagegen erhobenen Vorlageantrag moniert die Rechtsvertretung der BF, dass die Erstbehörde den ehemaligen Ehegatten der BF hätte einvernehmen müssen, weshalb nunmehr dessen Einvernahme im Beschwerdeverfahren vor dem BVwG beantragt werde. Sie sei zudem in einer aufrechten Ausbildung und beabsichtige sie, eine Ausbildung zur Hochbautechnikerin abzuschließen.

11. Am 13.05.2024 brachte die belangte Behörde den Bescheid vom 21.02.2024, die dagegen erhobene Beschwerde, die Beschwerdevorentscheidung vom XXXX .2024 und den dagegen erhobenen Vorlageantrag sowie die Bezug habenden Akten des verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens zur Vorlage und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.11. Am 13.05.2024 brachte die belangte Behörde den Bescheid vom 21.02.2024, die dagegen erhobene Beschwerde, die Beschwerdevorentscheidung vom römisch 40 .2024 und den dagegen erhobenen Vorlageantrag sowie die Bezug habenden Akten des verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens zur Vorlage und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

12. Am 20.06.2024 fand vor dem BVwG eine mündliche Verhandlung statt, bei der die BF im Beisein ihres Rechtsvertreters als Partei befragt wurde. Ein Behördenvertreter blieb der Verhandlung fern.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die BF wurde am XXXX in der serbischen Stadt XXXX geboren und ist serbische Staatsangehörige. Ihre Muttersprache ist Serbisch. Sie weist sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Englischkenntnisse auf.1.1. Die BF wurde am römisch 40 in der serbischen Stadt römisch 40 geboren und ist serbische Staatsangehörige. Ihre Muttersprache ist Serbisch. Sie weist sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Englischkenntnisse auf.

In ihrer Heimat besuchte sie die 12 Jahre die Schule, welche sie mit der Matura abschloss, und studierte sie im Anschluss daran sechs Semester Innenarchitektur in XXXX . Ihr Studium wurde von ihren Eltern finanziert. In Serbien war die BF zu keinem Zeitpunkt erwerbstätig. In ihrer Heimat besuchte sie die 12 Jahre die Schule, welche sie mit der

Matura abschloss, und studierte sie im Anschluss daran sechs Semester Innenarchitektur in römisch 40 . Ihr Studium wurde von ihren Eltern finanziert. In Serbien war die BF zu keinem Zeitpunkt erwerbstätig.

1.2. Am XXXX .2020 heiratete sie in der serbischen Stadt XXXX , den ungarischen Staatsangehörigen XXXX , geboren am XXXX . Ihm wurde am XXXX .2017 eine unbefristete Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer ausgestellt.1.2. Am römisch 40 .2020 heiratete sie in der serbischen Stadt römisch 40 , den ungarischen Staatsangehörigen römisch 40 , geboren am römisch 40 . Ihm wurde am römisch 40 .2017 eine unbefristete Anmeldebescheinigung als Arbeitnehmer ausgestellt.

Der Ehe entstammen keine Kinder und ist die BF daher frei von Sorgepflichten.

Die Ehe wurde am XXXX .2023 rechtskräftig geschieden, nachdem sich das Paar wegen unterschiedlicher Zukunftspläne auseinandergelebt hatte. Die Ehe hat weniger als drei Jahre angedauert. Die Ehe wurde am römisch 40 .2023 rechtskräftig geschieden, nachdem sich das Paar wegen unterschiedlicher Zukunftspläne auseinandergelebt hatte. Die Ehe hat weniger als drei Jahre angedauert.

Der nunmehrige Ex-Ehegatte der BF lebt getrennt von ihr in der Nähe von XXXX Der nunmehrige Ex-Ehegatte der BF lebt getrennt von ihr in der Nähe von römisch 40 .

1.3. Gestützt auf die seinerzeit mit ihm geschlossene Ehe beantragte die BF erstmals am 22.12.2020 bei beim Magistrat der Stadt XXXX die Erteilung einer Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers. 1.3. Gestützt auf die seinerzeit mit ihm geschlossene Ehe beantragte die BF erstmals am 22.12.2020 bei beim Magistrat der Stadt römisch 40 die Erteilung einer Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers.

Nachdem ein wegen des Verdachtes des Eingehens einer Aufenthaltsehe geführtes Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft XXXX im April 2021 eingestellt worden war, beantragte die BF im September 2021 erneut die Erteilung einer Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers, woraufhin ihr ein solcher Aufenthaltstitel am XXXX .2021 mit Gültigkeit bis XXXX .2026 vom Magistrat der Stadt XXXX ausgestellt wurde. Nachdem ein wegen des Verdachtes des Eingehens einer Aufenthaltsehe geführtes Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft römisch 40 im April 2021 eingestellt worden war, beantragte die BF im September 2021 erneut die Erteilung einer Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers, woraufhin ihr ein solcher Aufenthaltstitel am römisch 40 .2021 mit Gültigkeit bis römisch 40 .2026 vom Magistrat der Stadt römisch 40 ausgestellt wurde.

Nachdem die Niederlassungsbehörde Kenntnis von der Ehescheidung erhalten hatte, wurde ein dementsprechendes Verfahren zur Aberkennung des Aufenthaltstitels eingeleitet, da sie die Voraussetzungen für einen weiteren Aufenthalt nicht erfüllt.

1.4. Die BF ist im Besitz eines bis XXXX .2030 gültigen serbischen Reisepasses zur Nummer XXXX 1.4. Die BF ist im Besitz eines bis römisch 40 .2030 gültigen serbischen Reisepasses zur Nummer römisch 40 .

1.5. Seit Dezember 2020 scheint eine durchgehende Hauptwohnsitzmeldung im Bundesgebiet bei ihr auf.

1.6. Die Eltern der BF und zwei Brüder leben in Serbien, in Österreich hat sie keine nahen Verwandten oder engere Bindungen. Zuletzt hielt sie sich im März 2024 in ihrem Heimatort auf. Ihr Vater und ihre beiden Brüder sind jeweils berufstätig, ihre Mutter ist Hausfrau. Zu ihren Familienmitgliedern steht sie über soziale Medien und Besuche in Serbien in Kontakt.

Sie hat keine nennenswerten privaten Bindungen im Bundesgebiet, ist jedoch Mitglied in einem Tierschutzverein und beim Samariterbund

1.7. Die BF ist weitestgehend gesund und arbeitsfähig.

Erstmals im September 2021 war sie in Österreich erwerbstätig. Von XXXX .2021 bis XXXX .2021, XXXX .2021 bis XXXX .2021, XXXX .2021 bis XXXX .2022, XXXX .2022 bis XXXX .2022, XXXX .2022 bis XXXX .2022 sowie von XXXX .2022 bis XXXX .2023 und zuletzt von XXXX .2024 bis XXXX .2024 war sie vollversichert erwerbstätig. Von XXXX .2021 bis XXXX .2021, von XXXX .2021 bis XXXX .2022, am XXXX .2022 und am XXXX .2022, von XXXX .2022 bis XXXX .2022, von XXXX .2023 bis XXXX .2023, von XXXX .2023 bis XXXX .2024 und von XXXX .2024 bis zuletzt XXXX .2024 war sie geringfügig erwerbstätig. In dazwischenliegenden Zeiträumen bezog sie Arbeitslosengeld, Notstands- und Überbrückungshilfe. Seit dem XXXX .2024 ist sie im Bezug von Notstands- und Überbrückungshilfe gestanden. Erstmals im September 2021 war sie in Österreich erwerbstätig. Von römisch 40 .2021 bis römisch 40 .2021, römisch 40 .2021 bis römisch 40 .2021, römisch 40

.2021 bis römisch 40 .2022, römisch 40 .2022 bis römisch 40 .2022, römisch 40 .2022 bis römisch 40 .2022 sowie von römisch 40 .2022 bis römisch 40 .2023 und zuletzt von römisch 40 .2024 bis römisch 40 .2024 war sie vollversichert erwerbstätig. Von römisch 40 .2021 bis römisch 40 .2021, von römisch 40 .2021 bis römisch 40 .2022, am römisch 40 .2022 und am römisch 40 .2022, von römisch 40 .2022 bis römisch 40 .2022, von römisch 40 .2023 bis römisch 40 .2023, von römisch 40 .2023 bis römisch 40 .2024 und von römisch 40 .2024 bis zuletzt römisch 40 .2024 war sie geringfügig erwerbstätig. In dazwischenliegenden Zeiträumen bezog sie Arbeitslosengeld, Notstands- und Überbrückungshilfe. Seit dem römisch 40 .2024 ist sie im Bezug von Notstands- und Überbrückungshilfe gestanden.

Seit März 2024 absolviert sie eine Ausbildung an der XXXX . Diese dauert etwa zwei Jahre. Zudem hat sie im Oktober 2024 mit einer zusätzlichen Ausbildung als Hochbautechnikerin begonnen. Bei den Ausbildungen handelt es sich um teilgeblockte Veranstaltungen. Seit März 2024 absolviert sie eine Ausbildung an der römisch 40 . Diese dauert etwa zwei Jahre. Zudem hat sie im Oktober 2024 mit einer zusätzlichen Ausbildung als Hochbautechnikerin begonnen. Bei den Ausbildungen handelt es sich um teilgeblockte Veranstaltungen.

Zusätzlich steht sie dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung.

1.8. Die BF ist strafgerichtlich unbescholten.

Abgesehen davon liegen bei ihr keine rechtskräftigen Bestrafungen wegen einer Verwaltungsübertretung vor.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten und dem Gerichtsakt des BVwG.

Die Personalia der BF (sohin deren Namen, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit) waren auf Grund ihrer konsistenten Angaben zu ihrer Person im Verwaltungsakt, vor der Niederlassungsbehörde und dem BVwG festzustellen. Ihre Personalia sind auch den öffentlichen Registern, mit denen sie im Einklang stehen, zu entnehmen, sowie ihrem als Datenblattkopie vorliegenden Reisepass.

Die Konstatierungen zur Schul- und Berufsausbildung der Beschwerdeführerin ergeben sich, ebenso wie jene zu ihren Sprachkenntnissen, aus ihren plausiblen Angaben vor dem BVwG. Ein ÖSD-Zertifikat liegt dem Verwaltungsakt zwar nicht ein, jedoch konnten ob der Verständigung auf Deutsch während der mündlichen Verhandlung gute Deutschkenntnisse festgestellt werden.

Die familiären Bindungen in Serbien konnten ob der nachvollziehbaren und glaubhaften Abgaben der BF vor dem BVwG festgestellt werden, hieraus ergibt sich auch der regelmäßige Kontakt und der letzte Aufenthalt in Serbien im März 2024. Die in der Beschwerde vorgebrachte Lebensbeziehung wurde von ihr aber auch ihrer Rechtsvertretung vor dem BVwG nicht erwähnt, weshalb Feststellungen diesbezüglich unterbleiben konnten.

Die BF selbst hatte vor dem BVwG angegeben, keine nennenswerten beruflichen und privaten Bindungen in und zu Österreich zu haben, weshalb dementsprechende Feststellungen getroffen werden konnten. Ihre Vereinsmitgliedschaften sind durch dementsprechende Bestätigungen belegt.

Die Melddaten der BF sind dem ZMR entnommen. Hieraus ergibt sich auch ihr durchgehender Inlandsaufenthalt der BF seit Dezember 2020.

Ihre Erwerbstätigkeit ist durch ihre Versicherungsdaten belegt. Die Tatsache, dass sie derzeit im Bezug von Notstands- und Überbrückungshilfe steht belegt, dass sie dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Gleichermaßen ist auch durch ihre in Kopie vorliegende Aufenthaltskarte belegt, aus welcher ihr Zugang zum Arbeitsmarkt hervorgeht.

Die Ausbildungen im Bauwesen ergeben sich zweifelsfrei aus den vorliegenden Anmeldebestätigungen des XXXX und der XXXX (Beilagen ./B bis ./E zum VH-Protokoll vom 20.06.2024 sowie Seite 11 Mitte und AS 131). Aus diesen Bestätigungen geht auch hervor, dass es sich hier um teilgeblockte Ausbildungen handelt. Die Ausbildungen im Bauwesen ergeben sich zweifelsfrei aus den vorliegenden Anmeldebestätigungen des römisch 40 und der römisch 40 (Beilagen ./B bis ./E zum VH-Protokoll vom 20.06.2024 sowie Seite 11 Mitte und AS 131). Aus diesen Bestätigungen geht auch hervor, dass es sich hier um teilgeblockte Ausbildungen handelt.

Die Heiratsurkunde der BF liegt, so wie das Scheidungsurteil, dem Akt ein (AS 13 und 93). Aus beiden ergibt sich, dass die Ehe kürzer als drei Jahre angedauert hat.

Die ihrem Ex-Ehegatten ausgestellte Anmeldebescheidnung ist im IZR dokumentiert und liegt als Kopie dem Akt ein (AS 18). Aus dem IZR ergeben sich zudem der zunächst erfolglose Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitel durch die BF sowie die Ausstellung eines solchen durch das Magistrat XXXX im August 2021. Die ihrem Ex-Ehegatten ausgestellte Anmeldebescheidnung ist im IZR dokumentiert und liegt als Kopie dem Akt ein (AS 18). Aus dem IZR ergeben sich zudem der zunächst erfolglose Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitel durch die BF sowie die Ausstellung eines solchen durch das Magistrat römisch 40 im August 2021.

Die strafgerichtliche Unbescholtenheit der BF geht aus dem Strafregister hervor.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchteil A.): Abweisung der Beschwerde

3.1.1. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids: 3.1.1. Zu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheids:

Die BF ist Staatsangehörige von Serbien und damit Fremde gemäß§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG. Trotz ihrer Scheidung gilt sie jedoch weiterhin als begünstigte Drittstaatsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 11 FPG zumal noch kein Ausspruch nach § 54 Abs. 7 NAG vorliegt. Die BF ist Staatsangehörige von Serbien und damit Fremde gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG. Trotz ihrer Scheidung gilt sie jedoch weiterhin als begünstigte Drittstaatsangehörige im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 11, FPG zumal noch kein Ausspruch nach Paragraph 54, Absatz 7, NAG vorliegt.

§ 66 FPG („Ausweisung“) lautet: Paragraph 66, FPG („Ausweisung“) lautet:

„(1) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige können ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des § 55 Abs. 3 NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden; oder sie bereits das Daueraufenthaltsrecht (§§ 53a, 54a NAG) erworben haben; im letzteren Fall ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.„(1) EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige können ausgewiesen werden, wenn ihnen aus den Gründen des Paragraph 55, Absatz 3, NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt, es sei denn, sie sind zur Arbeitssuche eingereist und können nachweisen, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden; oder sie bereits das Daueraufenthaltsrecht (Paragraphen 53 a, 54a NAG) erworben haben; im letzteren Fall ist eine Ausweisung nur zulässig, wenn ihr Aufenthalt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt.

(2) Soll ein EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigter Drittstaatsangehöriger ausgewiesen werden, hat das Bundesamt insbesondere die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Bundesgebiet und das Ausmaß seiner Bindung zum Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

(3) Die Erlassung einer Ausweisung gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, die Ausweisung wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.“

§ 54 NAG („Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers“) lautet Paragraph 54, NAG („Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers“) lautet:

(1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.(1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (Paragraph 51,) sind und die in Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum

Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. Paragraph eins, Absatz 2, Ziffer eins, gilt nicht.

[...]

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und (5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des Paragraph 51, Absatz eins, Ziffer eins, oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
2. die eingetragene Partnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Auflösungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;
3. ihnen die alleinige Obsorge für die Kinder des EWR-Bürgers übertragen wird;
4. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder eingetragenen Partner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Interessen ein Festhalten an der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft nicht zugemutet werden kann, oder
5. ihnen das Recht auf persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind zugesprochen wird, sofern das Pflegschaftsgericht zur Auffassung gelangt ist, dass der Umgang – solange er für nötig erachtet wird – ausschließlich im Bundesgebiet erfolgen darf.

(6) Der Angehörige hat diese Umstände, wie insbesondere den Tod oder Wegzug des zusammenführenden EWR-Bürgers, die Scheidung der Ehe oder die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben.

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltpartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt. (7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltpartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (Paragraph 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (Paragraph 30 a,) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Absatz eins, zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

§ 55 NAG („Nichtbestehen, Fortbestand und Überprüfung des Aufenthaltsrechtes für mehr als drei Monate“ lautet: Paragraph 55, NAG („Nichtbestehen, Fortbestand und Überprüfung des Aufenthaltsrechtes für mehr als drei Monate“) lautet:

„(1) EWR-Bürgern und ihren Angehörigen kommt das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52, 53 und 54 zu, solange die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. „(1) EWR-Bürgern und ihren Angehörigen kommt das Aufenthaltsrecht gemäß Paragraphen 51, 52, 53 und 54 zu, solange die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Fortbestand der Voraussetzungen kann bei einer Meldung gemäß §§ 51 Abs. 3 und 54 Abs. 6 oder aus besonderem Anlass wie insbesondere Kenntnis der Behörde vom Tod des unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers oder einer Scheidung überprüft werden. (2) Der Fortbestand der Voraussetzungen kann bei einer Meldung gemäß Paragraphen 51, Absatz 3 und 54 Absatz 6, oder aus besonderem Anlass wie insbesondere Kenntnis der Behörde vom Tod des unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgers oder einer Scheidung überprüft werden.

(3) Besteht das Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51, 52 und 54 nicht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen

Ordnung oder Sicherheit vorliegt, die Nachweise nach § 53 Abs. 2 oder § 54 Abs. 2 nicht erbracht werden oder die Voraussetzungen für dieses Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr vorliegen, hat die Behörde den Betroffenen hie von schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Mitteilung an den Antragsteller, zu befassen. Dies gilt nicht in einem Fall gemäß § 54 Abs. 7. Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG gehemmt.(3) Besteht das Aufenthaltsrecht gemäß Paragraphen 51., 52 und 54 nicht, weil eine Gefährdung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit vorliegt, die Nachweise nach Paragraph 53, Absatz 2, oder Paragraph 54, Absatz 2, nicht erbracht werden oder die Voraussetzungen für dieses Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr vorliegen, hat die Behörde den Betroffenen hie von schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihm mitzuteilen, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl hinsichtlich einer möglichen Aufenthaltsbeendigung befasst wurde. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ist unverzüglich, spätestens jedoch gleichzeitig mit der Mitteilung an den Antragsteller, zu befassen. Dies gilt nicht in einem Fall gemäß Paragraph 54, Absatz 7, Während eines Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung ist der Ablauf der Frist gemäß Paragraph 8, VwGVG gehemmt.

(4) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung (§ 9 BFA-VG), hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dies der Behörde mitzuteilen. Sofern der Betroffene nicht bereits über eine gültige Dokumentation verfügt, hat die Behörde in diesem Fall die Dokumentation des Aufenthaltsrechts unverzüglich vorzunehmen oder dem Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn dies nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist.(4) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung (Paragraph 9, BFA-VG), hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl dies der Behörde mitzuteilen. Sofern der Betroffene nicht bereits über eine gültige Dokumentation verfügt, hat die Behörde in diesem Fall die Dokumentation des Aufenthaltsrechts unverzüglich vorzunehmen oder dem Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu erteilen, wenn dies nach diesem Bundesgesetz vorgesehen ist.

(5) Unterbleibt eine Aufenthaltsbeendigung von Drittstaatsangehörigen, die Angehörige sind, aber die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, ist diesen Angehörigen ein Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte plus" quotenfrei zu erteilen.

(6) Erwächst eine Aufenthaltsbeendigung in Rechtskraft, ist ein nach diesem Bundesgesetz anhängiges Verfahren einzustellen. Das Verfahren ist im Fall der Aufhebung einer Aufenthaltsbeendigung fortzusetzen, wenn nicht neuerlich eine aufenthaltsbeendende Maßnahme gesetzt wird."

Die BF befindet sich seit Dezember 2020 im Bundesgebiet und ist bereits am XXXX .2020 eine Ehe mit einem ungarischen Staatsangehörigen eingegangen. Die Scheidung erfolgte am XXXX .2023, also wenige Wochen, bevor die Ehe die gesetzlich geforderten drei Jahre angedauert hätte. Die belangte Behörde hat der BF zu Recht die Eigenschaft als Arbeitnehmerin zugesprochen, zumal sie derzeit zwar arbeitssuchend ist und Notstands- und Überbrückungshilfe bezieht, der Arbeitsvermittlung jedoch zur Verfügung steht. Auch ist der Behörde beizupflichten, dass die Ehe nachweislich weniger als drei Jahre angedauert hat. Die BF befindet sich seit Dezember 2020 im Bundesgebiet und ist bereits am römisch 40 .2020 eine Ehe mit einem ungarischen Staatsangehörigen eingegangen. Die Scheidung erfolgte am römisch 40 .2023, also wenige Wochen, bevor die Ehe die gesetzlich geforderten drei Jahre angedauert hätte. Die belangte Behörde hat der BF zu Recht die Eigenschaft als Arbeitnehmerin zugesprochen, zumal sie derzeit zwar arbeitssuchend ist und Notstands- und Überbrückungshilfe bezieht, der Arbeitsvermittlung jedoch zur Verfügung steht. Auch ist der Behörde beizupflichten, dass die Ehe nachweislich weniger als drei Jahre angedauert hat.

Es begegnet folglich keinen Bedenken, dass von Seiten der belangten Behörde festgestellt wurde, dass das Aufenthaltsrecht der BF nicht aufrecht bleibt, da die gesetzlich determinierten kumulierten Voraussetzungen der Arbeitnehmereigenschaft UND der drei Jahre andauernden Ehe nicht erfüllt sind.

Gemäß § 9 BFA-VG ist eine Ausweisung gemäß § 66 FPG, die in das Privat- und Familienleben einer Fremden eingreift, zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Gemäß Art 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der

Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist. Gemäß Paragraph 9, BFA-VG ist eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG, die in das Privat- und Familienleben einer Fremden eingreift, zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK sind gemäß

§ 9 Abs. 2 BFA-VG insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt rechtswidrig war (Z 1), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Z 2), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Z 3), der Grad der Integration (Z 4), die Bindungen zum Heimatstaat (Z 5), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Z 6), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Z 7), die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Z 8) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Z 9), zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind gemäß

§ 9 Absatz 2, BFA-VG insbesondere die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt rechtswidrig war (Ziffer eins,), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (Ziffer 2,), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens (Ziffer 3,), der Grad der Integration (Ziffer 4,), die Bindungen zum Heimatstaat (Ziffer 5,), die strafgerichtliche Unbescholtenheit (Ziffer 6,), Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts (Ziffer 7,), die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren (Ziffer 8,) und die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist (Ziffer 9,), zu berücksichtigen.

Gemäß § 53a Abs. 1 NAG erwerben EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 NAG in der Regel nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Die Kontinuität des Aufenthalts im Bundesgebiet wird gemäß § 53a Abs. 2 NAG nicht unterbrochen von Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr (Z 1), Abwesenheiten zur Erfüllung militärischer Pflichten (Z 2) oder durch eine einmalige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Entbindung, schwerer Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung (Z 3). Gemäß Paragraph 53 a, Absatz eins, NAG erwerben EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Paragraphen 51, oder 52 NAG in der Regel nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Die Kontinuität des Aufenthalts im Bundesgebiet wird gemäß Paragraph 53 a, Absatz 2, NAG nicht unterbrochen von Abwesenheiten von bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr (Ziffer eins,), Abwesenheiten zur Erfüllung militärischer Pflichten (Ziffer 2,) oder durch eine einmalige Abwesenheit von höchstens zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigen Gründen wie Schwangerschaft und Entbindung, schwerer Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung (Ziffer 3,).

3.1.2. Das BVwG hat sich nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH an die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu halten (vgl. VwGH vom 27.07.2017, Ra 2016/22/0066).3.1.2. Das BVwG hat sich nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH an die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung zu halten vergleiche VwGH vom 27.07.2017, Ra 2016/22/0066).

3.1.3. Sie befindet sich seit Dezember 2020 durchgehend im Bundesgebiet und hält sich demnach nicht länger als fünf Jahre im Bundesgebiet auf und kann gemäß § 66 Abs. 1 FPG ausgewiesen werden, wenn ihr aus den Gründen des § 55 Abs. 3 NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt und die nach Art 8 EMRK iVm § 9 BFA-VG vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung ihr persönliches Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegt.3.1.3. Sie befindet sich seit Dezember 2020

durchgehend im Bundesgebiet und hält sich demnach nicht länger als fünf Jahre im Bundesgebiet auf und kann gemäß Paragraph 66, Absatz eins, FPG ausgewiesen werden, wenn ihr aus den Gründen des Paragraph 55, Absatz 3, NAG das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zukommt und die nach Artikel 8, EMRK in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung ihr persönliches Interesse an einem Verbleib im Bundesgebiet überwiegt.

3.1.4. Die BF verfügt nach eigener Angabe zwar über eigene Mittel zur Bestreitung ihres Aufenthalts, steht allerdings seit August 2024 wieder im Bezug von Notstands- und Überbrückungshilfe. Sie hat nach eigenen Angaben keine nennenswerten privaten oder beruflichen Bindungen im Bundesgebiet, die einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet rechtfertigen.

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at